

Straßenfeste

Stadtteulfeste, Kiezfeste, Nachbarschaftsfeste, Hoffeste, Laubenfeste u.ä.

Diese Hinweise sollen Sie informieren, welche Stellen - je nach Art und Umfang des Festes - angesprochen werden müssen.

Dies sollte möglichst s e c h s Wochen vor Beginn des Festes s c h r i f t l i c h erfolgen.

<p>Benutzung von Straßenland Ausnahmegenehmigung nach der Straßenverkehrsordnung und dem Berliner Straßengesetz und/ oder von Grünanlagen Ausnahmezulassung nach dem Gesetz zum Schutze der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen</p>	<p>IMMER: Ordnungsamt des Bezirks Sondernutzung von Straßenland und öffentlichen Grünflächen: Frau Glaser (Tel. 90294 2957)</p> <p><u>Bei der Nutzung übergeordneter Straßen zusätzlich:</u> Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Verkehrslenkungsbehörde E 1 Gothaer Str.19, 10823 Berlin Tel.: 4664-996202/996204/996253</p>
<p>Alkoholische Getränke Gestattung nach dem Gaststättengesetz für die Abgabe von alkoholischen Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle</p>	<p>Ordnungsamt des Bezirks Herr Schmidt Tel. 90294 2966 Frau Siwek Tel. 90294-2955</p>
<p>Abfallvermeidung, Abfallbeseitigung Benutzen Sie Mehrweggeschirr z. B. durch Einsatz eines Geschirrmobils</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entsorgen von Abfall - Reinigen der Straße - Aufstellen von Toilettten bei größerer Besucherzahl 	<p>Information beim Gesundheitsamt des Bezirks Herr Westphal Tel.: 90294 5056 Fax: -5049 sowie: Duales System: ALBA DASS GmbH Hultschiner Damm 335, 12623 Berlin Tel.: 565656-0 Berliner Stadtreinigung Ringbahnstr.96 12103 Berlin Tel.: 7592-0</p>
<p>Lebensmittelrechtliche Fragen Abgabe von Speisen und Getränken (Hygienevorschriften sowie insbesondere für Trinkwasserüberwachung bei nicht ortsfesten Entnahmestellen sowie Art und Anzahl der Toiletttenanlagen</p>	<p><u>Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt</u> Lebensmittelkontrolleure, Tel.: 90294 5101, Fax.: -5628</p> <p><u>Gesundheitsamt des Bezirks</u> Herr Westphal Tel.: 90294 5056 Fax: -5049</p>
<p>Reisegewerbe * Erlaubnis zum gewerblichen Vertrieb von Waren oder für gewerbliche Tätigkeit als Schausteller</p>	<p>Ordnungsamt des Bezirks, Tel.: 90294 2966/-2956/-2954 Fax: - 2960</p>
<p>Lärmschutz Ausnahmezulassung nach der Verordnung zur Bekämpfung des Lärms</p>	<p>Ordnungsamt des Bezirks N.N. 90294 2933 / Fax - 2960</p>
<p>Ladenschlusszeiten * Ausnahmebewilligung nach dem Ladenöffnungsgesetz, sofern Waren gewerbsmäßig sonn- und feiertags feilgeboten werden sollen</p>	<p>Ordnungsamt des Bezirks, Frau Jarling 90294 2941/ Fax 2960</p>
<p>Großveranstaltungen Separates Merkblatt</p>	<p>Senatsverwaltung für Inneres ÖS D 31 Klosterstraße 47, 10179 Berlin, Tel: 9027-1144</p>
<p>Tombola</p>	<p>Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin Tel: 90269-2053</p>
<p>Urheberrecht Genehmigung nach dem Urheberrechtsgesetz, sofern Musik dargeboten werden soll</p>	<p>GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Verfielfältigungsrechte Bezirksdirektion Keithstraße 37, 10787 Berlin / Tel.: 212 92-0 Generaldirektion Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin / Tel.: 212 45 00</p>

* entfällt bei Festsetzung der Veranstaltung nach Titel IV der Gewerbeordnung

Ihr Bezirksamt Reinickendorf Bitte beachten Sie auch die Folgeseiten.

Hinweise des Bezirksamtes Reinickendorf von Berlin –

Ordnungsamt

Für die Veranstaltung eines Straßenfestes sind verschiedene Erlaubnisse einzuholen. Bitte wenden Sie sich daher möglichst **6 Wochen** vor einem geplanten Veranstaltungstermin an das Ordnungs- und Gewerbeamt, um eine gewerberechtliche Einstufung (z.B. Jahrmarkt, Volksfest o.ä.) und die ggf. erforderlichen Anträge (Sondernutzung von Straßenland, Lärm etc.) zu stellen.

Notwendige Unterlagen zur Beantragung und Genehmigung

Die nachfolgend genannten Unterlagen sollten dazu eingereicht werden. Mehrere Fachbereiche müssen die Genehmigungsfähigkeit prüfen. Zusätzlich erforderliche Unterlagen für die einzelnen Fachbereiche sind gesondert aufgeführt. Die Bearbeitung ist gebührenpflichtig.

Einzureichen sind:

Ein **Lageplan** in 5facher Ausfertigung mit den eingezeichneten Buden, Bühnen und Fahrgeschäften mit Angabe der Größen unter Beachtung der Abstandsflächen, Zufahrten, Gassen und Aufstellflächen für die Feuerwehr sowie eine **Beschreibung** der Veranstaltung unter Angabe der Veranstaltungsdauer einschließlich Auf- und Abbaueiten, Veranstaltungsort und die erwartete Teilnehmerzahl, Notwendig ist ferner die Benennung der **Verantwortlichen** unter Angabe der Personendaten und Sicherstellung der **Erreichbarkeit** (Handy) während der Veranstaltung. Eventuell ist die Beibringung eines aktuellen polizeilichen **Führungszeugnisses** zur Vorlage bei der Behörde sowie eines Auszuges aus dem **Gewerbezentralregister** für den Veranstalter notwendig.

Die Antragsunterlagen sind bei der zentralen Koordinierungsstelle des Ordnungsamtes einzureichen: Anschrift: Ordnungsamt Reinickendorf, Ord ZAB, Lübecker Weg 26, 13407 Berlin, Tel. 90294 2933, Fax: 90294 2950.

Für die marktrechtliche Festsetzung von Veranstaltungen nach der Gewerbeordnung zuständig: Ord V 1, Herr Schmidt, Tel. 90294 2966, Fax: 90294 2960

Zusätzlich notwendige Unterlagen für die Beantragung der Ausnahmezulassung nach der Landesimmissionsschutzgesetz, Ord ZAB, Tel.: 90294 2941, Fax -2960:

Die Erteilung von Ausnahmezulassungen nach der TA-Lärm ist bei Musikveranstaltungen o.ä. erforderlich. Über die vorgenannten Unterlagen hinaus ist eine genaue **Beschreibung** der Ausrichtung der Bühnen, Dauer und Art der Nutzung notwendig.

Nach Einreichung der Unterlagen ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten. Eine örtliche Prüfung und Stellungnahme durch einen Techniker kann notwendig sein. Danach erfolgt die Erteilung des Bescheides mit den notwendigen Auflagen.

Notwendige Unterlagen für die baurechtliche Abnahme von Zelten, Bühnen und genehmigungspflichtigen Fahrgeschäften: Bau- und Wohnungsaufsichtsamt (BWA), Tel.: 90294-0 bzw. TÜV-Prüfstelle für fliegende Bauten, Tel. 7562 1784, Fax 7562 1655

Abnahmepflichtige Bühnen und Fahrgeschäfte müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung ihre Prüfbücher beim **TÜV** einreichen und die Abnahme beantragen. Für die Abnahme ist eine Gebühr zu entrichten (abhängig von der Größe der Installation und Dauer der Veranstaltung).

Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes sowie Straßensperrungen

SGA V 53, N.N., Tel.: 90294 2957, Fax -2950

Die Benutzung von **öffentlichem** Straßenland und Grünflächen erfordert Erlaubnisse.

Dazu ist der Nachweis einer **Haftpflichtversicherung** für die Veranstaltung notwendig. Vorab ist eine **Sicherheitsleistung** (abhängig von Größe und Art der Veranstaltung - ungefähr 2500,- €) zu entrichten.

Die Nutzung ist **entgeltpflichtig**.

Anlässlich von Veranstaltungen sind oftmals **Absperrungen** und Umleitungen notwendig.

Benötigt werden zunächst die gleichen Unterlagen wie für die Sondernutzung von Straßenland.

Auch hier fallen **Gebühren** an. Diese bewegen sich zwischen ca. 65,- und 750,- €

Hinweis: Der Veranstalter hat die **Maßnahmen** hinsichtlich der notwendigen Verkehrszeichen und -einrichtungen selbst zu veranlassen und die Kosten zu übernehmen.

Zusätzlich wird bei einer beabsichtigten Straßensperrung (auch Parkplatzsperrung) ein anhörungsfähiger **Verkehrszeichenplan** in vierfacher Ausfertigung benötigt. Diese **Pläne** werden meistens von der durch den Antragsteller mit der Absperrung beauftragten Firma gefertigt.

Bei der **Nutzung von Hauptstraßen etc. anlässlich von Veranstaltungen** kann die Einbeziehung der obersten Strassenverkehrsbehörde, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Verkehrlenkung Berlin, VLB, Herr Kunter, Tel.: 9012 5940/ Fax. 3183 notwendig sein.

Gegebenenfalls muss eine Abstimmung mit der BVG erfolgen.

Lebensmittelaufsicht (Vet Leb) Tel. 90294 5098, Fax -5628

Wenn Lebensmittel an Besucher abgegeben werden, müssen zum Schutz der Gesundheit der Verbraucher bestimmte lebensmittelrechtliche Vorschriften eingehalten werden (eigenes Merkblatt vorhanden).

Benötigt wird eine Liste der Teilnehmer, die mit Lebensmitteln umgehen.

Gesundheitsamt, Ges 10.100, Herr Westphal, Tel.: 90294 5056, Fax -5049

Bei nicht ortsfesten Wasserentnahmestellen ist die Überwachung der Trinkwasserqualität erforderlich. Die entsprechenden **Kontrollen** und notwendigen Anzeigen (eigenes Merkblatt und Vordrucke vorhanden) sind **mindestens 4 Wochen** vor der Veranstaltung mit ihm abzusprechen.

Hier ist auch die Frage der **Bereitstellung** zusätzlicher Toilettenanlagen zu klären.

Ab 01.01.2020 gelten für jegliche Veranstaltungen im Bezirk Reinickendorf folgende Auflagen:

1. Die Verwendung von Einweg-Plastikgeschirr und -besteck wird nicht gestattet.
2. Bei der Abgabe von Speisen und Getränken dürfen nur wiederverwendbares Geschirr, Besteck und Mehrwegtrinkgefäße verwendet werden. Die Nutzung eines Pfand-Leihsystems ist möglich. Getränke dürfen weder aus Einwegflaschen und -behältnissen noch aus Dosen ausgedient werden. Zapfanlagen sind nur mit Mehrweggetränkebehältnissen (z.B. Fässern) zu betreiben. Die Abgabe von Portionspackungen für z.B. Kaffeesahne, Ketchup, Senf ist nicht zulässig.
3. Die Veranstalterin / der Veranstalter sorgt für eine weitgehende Abfallvermeidung und für das Aufstellen von Abfallinseln für die getrennte Abfallsammlung und ist für die korrekte Entsorgung verantwortlich.

Nachfolgende Empfehlungen sind nicht verpflichtend; sollen jedoch der externen Veranstalterin / dem externen Veranstalter mit an die Hand gegeben werden. Für bezirksinterne Veranstaltungen sind dies ebenfalls Empfehlungen, die bei der Organisation in allen Abteilungen berücksichtigt werden sollen:

4. Es wird empfohlen, auf eine möglichst regionale und nachhaltige Lebensmittel- und Getränkebelieferung zu achten. Um der Lebensmittelverschwendung vorzubeugen, wird angeregt, die Verteilung von übrig gebliebenen Speisen an gemeinnützige Organisationen, z. B. an die „Berliner Tafel“, zu organisieren soweit die geltenden Hygienevorschriften dies zulassen.
5. Es wird empfohlen, Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte der Veranstaltung mit der Ankündigung bzw. Einladung an geeigneter Stelle (z.B. Webseite, bei Kartenbuchung etc.) zu dokumentieren und auf die bevorzugte Nutzung der Öffentlichen Nahverkehrsangebote hinzuweisen, um eine möglichst klimafreundliche Veranstaltung zu gewährleisten.

Sonstige veranstaltungsspezifische Auflagen aufgrund rechtlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.